

INHALT

Nr.		Seite
1. 24. IV. 86 BLw 27/85	Die Neufassung des § 8 Abs. 1 HöfeO hat die nach der alten Fassung beim Ehegattenhof mögliche Beerbung »bei lebendigem Leib« mit der Folge beseitigt, daß eine dem alten Recht entsprechende Erbfolge auch nicht durch Testament oder Erbvertrag angeordnet werden kann.	1
2. 29. IV. 86 IX ZR 193/85	Die Jahresfrist des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG wird jedenfalls durch rechtzeitige Zustellung eines Schriftsatzes gewahrt, der die Einrede der Anfechtung (§ 5 AnfG) enthält.	6
3. 29. IV. 86 X ZR 28/85	a) Nach § 14 PatG 1981 erstreckt sich der Schutzbereich regelmäßig auf Äquivalente der in den Patentansprüchen unter Schutz gestellten Erfindung. b) Dabei ist der Einwand zugelassen, die als äquivalent angegriffene Ausführungsform stelle mit Rücksicht auf den Stand der Technik keine patentfähige Erfindung dar. (»Formstein«)	12
4. 5. V. 86 II ZR 150/85	Die den Kreditinstituten in den Überweisungsvordrucken formularmäßig eingeräumte Befugnis, den Überweisungsbetrag einem anderen Konto des Empfängers als dem angegebenen gutzuschreiben (Fakultativklausel), benachteiligt den Überweisungsauftraggeber entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist deshalb gemäß § 9 AGBG unwirksam. . .	24
5. 5. V. 86 III ZR 233/84	Zur Frage, ob ein Schiedsrichter gezwungen werden kann, sich auf Verlangen einer Partei psychiatrisch untersuchen zu lassen, wenn ernsthafte Zweifel bestehen, ob er bei der Vorbereitung und dem Erlaß des Schiedsspruchs infolge krankhaften oder altersbedingten Verfalls seiner Geisteskraft dem Schiedsrichteramt noch gewachsen war.	32
6. 13. V. 86 VI ZR 06/85	Wenn das Berufungsgericht bei einem 40 000 DM übersteigenden Wert der Beschwer einen Fall der zulassungsfreien Revision angenommen hat, weil es irrtümlich eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit als vermögensrechtlich angesehen hat, ist für die Revision § 554 b ZPO mit der Einschränkung anzuwenden, daß nur die grundsätzliche Bedeutung der Sache und das Vorliegen einer Abweichung geprüft wird	41

Handwritten notes at the top of the page.

HEFT 1

*1
A*

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

98. BAND

Handwritten notes in a box:
\$
A
2-103



1986

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.		Seite
7. 13. V. 86 X ZR 35/85	Der Anspruch auf Ersatz eines Motorschadens infolge eines mangelhaften Ölwechsels verjährt als enger Mangelfolgeschaden nach § 638 BGB in sechs Monaten.	45
8. 14. V. 86 IVa ZR 155/84	a) Der im Wege der Erbfolge auf einen Gesellschafter-Erben übergegangene Gesellschaftsanteil gehört zum Nachlaß (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung). b) Zur Stellung des Testamentsvollstreckers in Bezug auf einen vererbten Gesellschaftsanteil bei Vor- und Nacherbschaft.	48
9. 14. V. 86 VIII ZR 99/85	Die kurze Verjährungsfrist gilt für Vermieteransprüche wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache in entsprechender Anwendung des § 558 BGB auch dann, wenn bei fortbestehendem Mietverhältnis das teilweise zerstörte Mietobjekt (hier: eine durch Brand unbenutzbar gewordene Wohnung) vom Mieter dem Vermieter überlassen wird, damit dieser es wiederherstelle.	59
10. 15. V. 86 I ZR 32/85	Für die Annahme eines i. S. des § 3 UWG schutzwürdigen Bedeutungswandels eines allgemeinen Gattungsbegriffs zur (engeren) Bezeichnung einer bestimmten Warenart genügt es nicht, daß nur ein nicht ganz unbeachtlicher Teil des angesprochenen Verkehrs den Begriff als solche Bezeichnung versteht; erforderlich ist vielmehr ein entsprechender Bedeutungswandel in der Vorstellung des überwiegenden Teils des Verkehrs. (»Lakritz-Konfekt«)	65
11. 15. V. 86 III ZR 192/84	Zur Frage, ob einem englischen Schiedsspruch die Anerkennung unter dem Gesichtspunkt der deutschen öffentlichen Ordnung zu versagen ist, wenn ihn ein Alleinschiedsrichter gefällt hat, der nur von einer Partei ernannt worden ist, nachdem die andere Partei von ihrem Ernennungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.	70
12. 27. V. 86 III ZR 239/84	Ersatz für Nachteile, die der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft infolge einer durch Amtspflichtverletzung ausgelösten Schadensersatzleistung an die Gesellschaft erleidet, weil sein der Einkommensteuer unterliegender Gewinnanteil als Mitunternehmer der Gesellschaft entsprechend erhöht wird, kann nach Vollendung der Verjährung des Ersatzanspruchs nach § 852 Abs. 3 BGB nicht deshalb verlangt werden, weil der haftenden Körperschaft ein Teil der so angefallenen Einkommensteuer zugeflossen ist.	78